



Stadt Stein
Hauptstraße 56
90547 Stein
Fax: 0911-68 01-1949
Tel.: 0911-68 01-1453
bauamt@stadt-stein.de

Antragsteller: Name, Vorname, Firma

Adresse, Telefon

Hinweis:
Eine ggf. erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung ist mit gesondertem Vordruck zu beantragen.

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

für die private Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Beantragt wird folgende Nutzung:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Tische, Stühle, Warenauslagen, | <input type="checkbox"/> Anbringen von Schutzvorrichtungen, z.B. Bauzäune |
| <input type="checkbox"/>Warenautomat(en) | <input type="checkbox"/> Aufstellung Baugerüst |
| <input type="checkbox"/>Plakatständer/-träger für Plakate (max. DIN A1) | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen (Kräne, Bauwagen etc.) |
| <input type="checkbox"/> Stück Werbeaufsteller | <input type="checkbox"/> Lagern von Aushub, Baumaterial etc. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Schuttmulde(n) Stück |

Bezeichnung der Verkehrsfläche:
(z.B. Gehweg Hauptstraße, vor Nr. 56)

Beschreibung der Sondernutzung,
Grund der Aufstellung/Ablagerung:
Maße der Nutzung

Beginn und voraussichtliches
Ende der Sondernutzung:

bis

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig.
2. Die Baustellen müssen entsprechend der StVO gesichert sein.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Genehmigung kann unter weiteren Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
6. Bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen ist die Stadt Stein nach vorheriger Anordnung der Ersatzvornahme berechtigt, innerhalb angemessener Frist alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Änderungen der Art oder Dauer der Sondernutzung sind anzeigepflichtig.

Hinweis: Das Ausüben einer Sondernutzung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld und/oder erhöhten Sondernutzungsgebühren belegt werden kann.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über die Gebührenfreiheit für Sondernutzungen für gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

.....

.....

Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagen